

CoronaSchVO ab dem 30.5.2020

Zusammenfassung der Neuerungen aus der VO für den Luftsport in NRW

Ab Samstag, 30. Mai 2020, treten in Nordrhein-Westfalen im Zuge des Nordrhein-Westfalen-Plans der Landesregierung weitere Öffnungen der Anti-Corona-Maßnahmen (CoronaSchVO) in Kraft.

Grundsätzlich gelten die in der CoronaSchVO festgelegten allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzstandards und sind einzuhalten. Bei Unterschreitung der 1,5 Meter Abstandsregelung besteht Maskenpflicht. (Siehe: CoronaSchVO §9 Abs. 4)

Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum **31. August 2020** untersagt. Die Sportfachgruppen des AEROCLUB | NRW e.V. haben ihre jeweiligen spezifischen Richtlinien und Hygieneschutzkonzepte auf der unserer Internetseite <http://aeroclub-nrw.de> veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Folgende Änderungen ergeben sich ab dem 30. Mai 2020



- + Öffnung der Kontaktbeschränkung auf Gruppen von **bis zu 10 Personen**
- + Personengruppen, die sich im Rahmen der Kontaktbeschränkungen treffen dürfen, wird auch **der nicht-kontaktfreie Sport** im Freien wieder **gestattet**.
- + In diesem Rahmen sind **Wettbewerbe** im Breiten- und Freizeitsport im Freien wieder zulässig unter Einhaltung eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts.
- + **Doppelsitziges Fliegen** ist erlaubt für einen Personenkreis, wie er in der Virenschutzverordnung **§9 (4)** mit Bezug auf §1 (2) festgelegt ist.
- + **100 Zuschauer** sind unter Auflagen zugelassen, sowohl für Wettbewerbe als auch für den Sportbetrieb
- + Die Nutzung von **Umkleide- und Sanitäranlagen** ist unter Auflagen ebenso möglich wie die **Nutzung der Gesellschaftsräume** in und auf Sportanlagen.
- + Die Erlaubnis des **Trainingsbetriebs** an Bundesstützpunkten wurde um die **Landesleistungsstützpunkte** in besonderem Landesinteresse erweitert.
- + **Ferienfreizeit für Kinder- und Jugendliche ist zulässig** unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards

Das bedeutet ...

Das bedeutet, zum Beispiel für den **Fallschirmsport**, das Ausbildung und Tandemsprünge wieder möglich sind. Ebenso kann das Training an den **Landesleistungsstützpunkten** wieder aufgenommen werden.

Anlage 1

Details und Auszüge der sportrelevanten Paragraphen:

§ 1 Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen

[...]

(2) Mehrere Personen dürfen im öffentlichen Raum nur zusammentreffen, wenn es sich

1. ausschließlich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
2. ausschließlich um Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,
3. um die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,
4. um zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen oder
5. in allen übrigen Fällen um eine Gruppe von höchstens zehn Personen

handelt. Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen in häuslicher Gemeinschaft leben; Umgangsrechte sind uneingeschränkt zu beachten.

[...]

(3) Andere Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen im öffentlichen Raum sind bis auf weiteres unzulässig; ausgenommen sind:

1. unvermeidliche Ansammlungen bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen (insbesondere bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs sowie seiner Einrichtungen),
2. die Teilnahme an nach dieser Verordnung zulässigen Veranstaltungen und Versammlungen,
3. zulässige sportliche Betätigungen nach § 9 sowie zulässige Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach § 7 und § 15,

[...]

§7 Weitere außerschulische Bildungsangebote

(1) [...]

Sportliche Bildungsangebote müssen unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 4 erfolgen. [...]

§ 9 Sport

(1) Untersagt sind der nicht-kontaktfreie Sport- und Trainingsbetrieb sowie jeder Wettkampfbetrieb, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 [...], das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten und Landesleistungsstützpunkten mit besonderem Landesinteresse sowie das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen.

(4) Beim kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Unter diesen Voraussetzungen ist im Freien für Personen, die zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, auch die nicht-kontaktfreie Ausübung ohne Mindestabstand zulässig. Unter diesen Voraussetzungen ist zudem das Betreten der Sportanlage durch bis zu 100 Zuschauer zulässig.

(6) Im Breiten- und Freizeitsport auf und außerhalb von öffentlichen oder privaten Sportanlagen sind Wettbewerbe im Freien zulässig auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b. Absatz 4 gilt entsprechend. Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt.

§ 15 Beherbergung, Tourismus, Ferienangebote

(3) Bei der Beherbergung von Gästen, bei ihrer gastronomischen Versorgung sowie beim Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen auf Campingplätzen usw. sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten. Räumlichkeiten für Veranstaltungen, Versammlungen und Zusammenkünfte mit und ohne gastronomischen Service dürfen Dritten bis auf Weiteres nur unter den Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 und 4 bereitgestellt oder von diesen genutzt werden.

(4) Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen sind unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig.

(5) In den Schulsommerferien 2020 sind Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig. In Bezug auf die Unterbringung sind zusätzlich die Maßgaben nach Absatz 3 sowie in Bezug auf die Durchführung von Reisen und Transfers mit (Klein-)Bussen die Maßgaben nach Absatz 4 zu beachten.